

Herzlich Willkommen!

Bio-Zertifizierung für Futtermittelhersteller



Welche gesetzlichen Grundlagen sind von Bedeutung?

Die EU-Bio-Verordnung gibt es seit 1991. Sie schützt europaweit Bezeichnungen wie „ökologisch“, „biologisch“, „organisch“ oder gleichlautende Begriffe, wenn diese bei der Kennzeichnung von Agrarprodukten und Futtermitteln verwendet werden.

Futtermittel können nur dann mit Öko-Hinweis gekennzeichnet werden, wenn die Vorgaben der EU-Bio-Verordnung eingehalten werden. Futtermittelhersteller müssen in Deutschland am Zertifizierungsverfahren nach der EU-Bio-Verordnung teilnehmen.

Für die Kennzeichnung von Futtermitteln gelten spezifische Kennzeichnungsvorgaben:

- wenn mindestens 95% der Trockenmasse des Erzeugnisses aus einem oder mehreren Futtermittel-Ausgangserzeugnissen aus biologischem/ökologischem Landbau bestehen, ist der genaue Wortlaut des Bio-Hinweises nicht vorgegeben.
- im Falle von Erzeugnissen mit unterschiedlichen Prozentanteilen an Futtermittel-Ausgangserzeugnissen aus ökologischem Landbau und/oder Futtermittel-Ausgangserzeugnissen aus Umstellung und/oder konventionellen Ausgangserzeugnissen dürfen diese mit einer Angabe, dass solche Futtermittel im Einklang mit der Verordnung 2018/848 in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden dürfen, gekennzeichnet werden.

Wie läuft die Bio-Zertifizierung ab?

1/ Vorbereitung

Das Zertifizierungsverfahren nach der EU-Bio-Verordnung beginnt mit der Auftragserteilung. Ihr Auftrag erfasst die für uns wichtigen Grunddaten für Ihr Unternehmen und dient uns zur Vorbereitung des Audits.

Bitte fügen Sie Ihrer Auftragserteilung folgende Anlagen bei:

- einen Grundrissplan aller für die Lagerung, Verarbeitung und Auslieferung genutzten Einrichtungen
- ein Organigramm
- die Spezifikationen / Mischanweisungen der zur Zertifizierung vorgesehenen Futtermittel
- Musteretiketten

Ändern sich Angaben, möchten wir Sie bitten, uns dies zeitnah mitzuteilen. Die uns von Ihnen übersandten Unterlagen werden von uns strikt vertraulich behandelt.

Im Rahmen von Audits wird anschließend die Einhaltung der Anforderungen der EU-Bio-Verordnung überprüft.

Welche Bereiche werden im Rahmen der Audits geprüft?

- ✓ Das Vorsorgekonzept
- ✓ Wareneingang (Herkunft, Art, Qualität und Menge der Ausgangserzeugnisse)
- ✓ die Aufbereitungsprozesse im Unternehmen (z.B. Mischanweisungen, Spezifikationen, kritische Punkte)
- ✓ der Warenausgang (Art, Menge und Abnehmer der Erzeugnisse)
- ✓ die Kennzeichnung und Deklaration
- ✓ die Lagerhaltung und der Lagerschutz
- ✓ der Transport

2/ Erstinspektion

Das erste Audit wird in der Regel innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Rücksendung des Auftrags durchgeführt. Während des Audits werden Ihre Angaben mit den Gegebenheiten vor Ort verglichen und Fragen zur EU-Bio-Verordnung und zur Bio-Zertifizierung besprochen. Es wird überprüft, ob die Anforderungen der EU-Bio-Verordnung in Ihrem Unternehmen eingehalten werden und welche Abläufe gegebenenfalls noch verbesserungswürdig sind. Außerdem wird ein Vertrag abgeschlossen und das Meldeformular für die zuständige Behörde ausgefüllt.

Wichtig ist die Etablierung eines Vorsorgekonzepts. Mit Blick auf interne Unternehmensprozesse soll durch Vorsorgemaßnahmen dafür Sorge getragen werden, dass es weder zu Kontaminationen noch zu Vermischungen kommt, die dazu führen, dass Ihre Bio-Ware nicht mehr als solche gekennzeichnet werden darf.

Es werden die Bio-Zertifikate gesichtet, die in Ihrem Unternehmen für die verwendeten Rohstoffe vorliegen. Außerdem wird die Dokumentation der Wareneingangsprüfung erläutert, mit der Sie sich vergewissern, dass angelieferte Bio-Ware verordnungskonform ist.

Außerdem wird die Dokumentation der Wareneingangsprüfung erläutert, mit der Sie sich vergewissern, dass angelieferte Ausgangsstoffe verordnungskonform sind. Ihre Spezifikationen und Zusammensetzungen der Mischfuttermittel werden dahingehend überprüft, ob Ihre Ausgangserzeugnisse und Zusatzstoffe sowie ggf. sonstige Betriebsmittel den Anforderungen der EU-Bio-Verordnung entsprechen. Auch die Voraussetzungen zur Erstellung einer **Massenbilanz** und zur Sicherstellung der **Rückverfolgbarkeit** werden geprüft.

Anschließend wird ein Bericht ausgefüllt, dessen Feststellungen Ihnen im Rahmen einer Abschlussbesprechung erläutert werden.

3/ Folgeaudits

Zukünftig wird Ihr Unternehmen mindestens einmal jährlich von Auditoren der Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH angekündigt besucht. Es wird geprüft, ob Ihr Unternehmen auch weiterhin die Vorschriften der EU-Bio-Verordnung erfüllt. Dabei ist wichtig, dass Sie

uns wesentliche Änderungen im Unternehmen auch schon vor dem nächsten Audit schriftlich mitteilen. Wichtige Änderungen sind für uns beispielsweise Adressänderungen oder eine Änderung der Rezepturen der von Ihnen hergestellten Futtermittel.

4/ Zertifizierung

Auf der Grundlage des vom Auditor erstellten Inspektionsberichtes erhalten Sie von der GfRS ein Auswertungsschreiben bzw. einen Auditbericht. Darin sind Maßnahmen aufgeführt, die Sie zukünftig einhalten müssen, damit in Ihrem Unternehmen die Anforderungen der EU-Bio-Verordnung eingehalten werden. Anschließend wird durch die Gesellschaft für Ressourcenschutz eine Zertifizierungsentscheidung getroffen. Wenn die Anforderungen der EU-Bio-Verordnung

erfüllt sind, stellen wir Ihnen ein Zertifikat aus.

Die GfRS veröffentlicht alle ihre Bio-Zertifikatsinhaber auf der Internet-Plattform www.bioc.info. In dieser Datenbank können Sie den Zertifizierungsstatus Ihrer Lieferanten überprüfen.

Antworten auf die häufigsten Fragen zum Zertifizierungssystem sowie Praxisbeispiele finden Sie auch auf unserer Homepage im Internet:

www.sicher.bio

Haben Sie weitere Fragen zum GfRS-Zertifizierungssystem oder zur EU-Bio-Verordnung, wenden Sie sich bitte an uns:

Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH

Prinzenstraße 4

D-37073 Göttingen

Telefon 0551 4887731

